

Reglement

vom 9. Dezember 2023

zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Voranschlag)

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 58 und 59 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Kirchenstatut);

in Anbetracht des Gegenvorschlags des Exekutivrats nach der Erheblicherklärung vom 11. März 2023 der Motion René Jaquet und Elisabeth Michaud Wicht vom 10. Dezember 2022;
auf Vorschlag des Exekutivrats,

beschliesst:

Art. 1 Änderungen des Reglements über die Pfarreien

Das Reglement vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR) wird wie folgt geändert:

Art. 72 Voranschlag

a) Grundsätze

³ Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Wenn jedoch in den letzten zwei Jahresabschlüssen festgestellt wird, dass der Aufwand den Ertrag um mehr als 5 Prozent übersteigt, muss die Pfarrei ihre Steuerfüsse erhöhen.

Art. 2 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 59 Absatz 1 des Kirchenstatuts und den Bestimmungen des Reglements vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte.

² Es wird im Amtsblatt durch Nennung seines Titels mit dem Hinweis veröffentlicht, dass es auf der Website der kantonalen Körperschaft www.cath-fr.ch/referendum zur Verfügung steht.

Art. 3 Vollzug und Inkraftsetzung

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes und seiner Inkraftsetzung beauftragt.

Gegeben in der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 9. Dezember 2023.

Der Präsident:
Walter Buchs

Die Sekretärin:
Patricia Panchaud